
Die dysfunktionale Familie

als „gewichtiger Anhaltspunkt“ für eine mögliche
Kindeswohlgefährdung

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Stand: 25.03.2020



Inhalt

1.	Funktionen der Familie.....	3
2.	Kindeswohl vs. Elternrecht (und -pflicht).....	5
2.1	Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern.....	5
2.2	Merkmale „dysfunktionaler Familien“	6
3.	Hilfe und Schutz für Kinder und deren Eltern.....	10
4.	Fazit	11

1. Funktionen der Familie

Familien die in ihrer Funktionalität insbesondere mit (Aus-) Wirkung gegenüber ihren Kindern eingeschränkt sind, sind potentiell gleichfalls auch eingeschränkt in Bezug auf die Sicherstellung des Kindeswohls.

Um die Dysfunktionalität von Familien und damit ggf. auch gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls identifizieren und beschreiben zu können ist es zunächst erforderlich, sich einen Überblick zu den Funktionen der Familie zu verschaffen.

Die Familie erfüllt grundsätzlich eine Vielzahl von biologischen und sozialen Funktionen. Unter dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls soll hier auf die sozialen Funktionen Bezug genommen werden.

Es lassen sich diesbezüglich grundsätzliche soziale Funktionen der Familie beschreiben:

1. Die **Sozialisationsfunktion** (Erziehungsfunktion) der Familie besteht in ihrer Fähigkeit und der Bereitschaft das Kind motivierend im Heranwachsen zu unterstützen und dient der sozialen Kontrolle. Sie bildet ein erstes direkt wirkendes soziales Netzwerk bereits für den Säugling und bildet Kinder und Jugendliche auch primär aus. Die Familie ist grundgesetzlich bestimmt (Art. 6 Abs. 2) sozialer Raum für Geborgenheit und Wachstum und als solcher mit entscheidend für die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie von Bedürfnissen und Gewohnheiten.
2. Des Weiteren erfüllt die Familie eine **psychisch-emotionale Funktion** (Form der Sozialisationsfunktion), indem sie Identität stiftet, auch im Erwachsenenalter zu sozialer Identität und Selbstbild beiträgt und eine Basis für dauerhaft angelegte soziale Bindungen und Beziehungen innerhalb der erweiterten Familie bildet. Die engen innerfamiliären Bindungen und Beziehungen werden später meist auf Lebens- und

Ehepartner der Verwandten und die eigenen Kinder erweitert und bis ins hohe Alter aufrechterhalten.¹

3. Die **religiöse bzw. ethische Funktion** (auch: Werte- und Normvermittlung) lässt sich aus der Sozialisationsfunktion ableiten, etwa in der Gestaltung von Familienfesten und Familientraditionen.
4. Die **wirtschaftliche Funktion** der Familie beinhaltet Schutz und Fürsorge (auch materielle) insbesondere für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, aber auch für kranke und alte Familienangehörige. Sie sichert für Minderjährige insbesondere die Erfüllung von Grundbedürfnissen Sie sichert Ernährung, Kleidung und Wohnen.
5. Die **Freizeit- und Erholungsfunktion** ist eine eher „moderne“ Variante der Wirtschaftsfunktion. Sie umfasst insbesondere Basisleistungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Familienmitglieder und die Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten bzw. Ausgleichsleistungen der Familie (Familienlastenausgleich) gegenüber bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationsformen.
6. Die **politische Funktion** der Familie ist zunächst eine verordnende: Für in ihr geborene Kinder erbringt die Familie eine legitime Platzierung in der jeweiligen Gesellschaft nicht selten auch mit Blick auf die gesellschaftliche Schichtung und unterstützt damit den Aspekt der Zugehörigkeit.
7. Die **rechtliche Funktion** ist verfassungs- (Grundrechte) und privatrechtlich (Familienrecht) bestimmt und kann als besondere Form der politischen Funktion bezeichnet werden. Nach dem deutschen Grundgesetz steht die Familie unter besonderem Schutz des Staates. Im privatrechtlichen

¹ <https://www.lptw.de/archiv/vortrag/2011/cierpka-manfred-familie-lindauer-psychotherapiewochen2011.pdf>

Bereich hat sie zahlreiche Gestaltungsrechte (so im Unterhalts-, Vormundschafts-, Adoptions- und Erbrecht).

Entsprechend kann bei einer dysfunktionalen Familie und den oben damit verbundenen genannten Funktionen davon ausgegangen werden, dass Eltern durch Handeln oder Unterlassen den genannten Funktionen dem Kindeswohl entsprechend nicht gerecht werden können oder wollen und deshalb Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vorliegen können.

2. Kindeswohl vs. Elternrecht (und -pflicht)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.²

Im Sinne eines grundgesetzlich bestimmten Schutzes des Kindeswohls wacht die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern.³

2.1 Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern

Als Hintergründe insbesondere für eine Vernachlässigung von Kindern durch ihre Eltern sind häufig zwei grundsätzlich Muster zu erkennen.

- mangelnde oder fehlende Bereitschaft, die kindlichen Bedürfnisse und Interessen und deren Befriedigung schuldhaft vor die der eigenen zu stellen oder
- mangelnde oder fehlende Fähigkeiten, kindliche Bedürfnisse und Interessen als solche zu erkennen und diesen in der Folge nicht altersgerecht oder durch Unterlassung nicht zu entsprechen.

In beiden Fällen sind häufig sogenannte „dysfunktionale Familienverhältnisse“ kennzeichnend. Diese Familien(-verhältnisse)

² Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz

³ ebenda Satz 2

lassen sich jedoch nicht immer zweifelsfrei als solche erkennen. Sehr oft wirken betreffende Familien nach außen harmonisch und intakt.

In diesem Sinne braucht es in der Kinderschutzarbeit insbesondere im Rahmen der Präventionsarbeit oder der Risikoeinschätzung im Einzelfall und der ggf. nachfolgenden Hilfe- (§ 36 SGB VIII) oder Schutzplanung (§ 8a SGB VIII) einen entsprechend geschärften Blick.

Was also prägt eine solche Familie bzw. woran kann ich diese ggf. erkennen?

2.2 Merkmale „dysfunktionaler Familien“⁴

Typische Merkmale für eine „dysfunktionale Familien“ sind:

1. In „dysfunktionalen Familien“ gibt es starke **Differenzen zwischen gefordertem und selbst gelebtem Verhalten** der Eltern.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass Eltern vor diesem Hintergrund eine (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls selbst nicht wahrnehmen (können oder wollen). So führt die Diskrepanz zwischen gefordertem Verhalten dem Kind gegenüber und dem eigenen Handeln der Eltern nicht selten zu Konflikten in der Kommunikation und Interaktion zwischen Eltern und Kind, die sich mit zunehmendem Alter der Kinder zuspitzen. Häufig wird eine solche familiäre Situation im Rahmen der Gefährdungseinschätzung als Adoleszenzkonflikt sichtbar.

2. „Dysfunktionale Familien“ zeichnen sich häufig durch ein starkes **Machtgefälle** aus. Häufig ist ein Elternteil autoritär und der/die Partner*in untertänig oder abhängig.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass Eltern die Entwicklung kindlicher Bedürfnisse und Interessen

⁴ vgl. u. a. <https://www.selbsthilfehelden.com/dysfunktionale-familien-10-merkmale/> und <https://parentifizierung.de/was-ist-eine-dysfunktionale-familie/> und <http://nlp-ausbildungen-stoehr.de/dysfunktionale-familien-es-naehrt-sich-die-familie-vom-leid/>

„behindern“ - Kinder, die in solchen Strukturen aufwachsen, können eigene Bedürfnisse und Haltungen in der Regel für sich nicht „folgenlos“ entwickeln können. So kommt es nicht selten bei der Durchsetzung elterlicher Anforderungen bzw. kindlicher Interessen von Seiten der Eltern zu psychischen (Missachtung) und weiter eskalierend zu physischem Druck (Misshandlung). In der Regel sind zudem kommunikative Kompetenzen bei den Eltern nur sehr mangelhaft ausgeprägt. Kinder als Träger eigener Grundrechte werden als solche nicht (an) erkannt.

3. **Zuwendung, Wertschätzung und Liebe** sind orientiert an den Interessen der Eltern an Bedingungen geknüpft (z. B. im Sinne von „Wenn-Dann-Liebe“).

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass Eltern durch diese besondere Form der „Machtausübung“ bzw. „Unterlassung“ insbesondere vernachlässigend und damit behindernd auf die emotionale Entwicklung des Kindes und damit grundsätzlich auf die Entwicklung der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit und auf die spätere Bereitschaft sichere Bindungen einzugehen bzw. zuzulassen wirken. So wird das schreiende Baby als störend und nicht als bedürftig empfunden und nicht tröstend versorgt, erfährt das nach Anerkennung suchende Kleinkind kein Lob für das erste Wort, den ersten Schritt oder das erste Kunstwerk oder wird dem ersten Liebeskummer nicht mit Trost begegnet.

4. **Werte, Strukturen und Regeln** haben in „dysfunktionalen Familien“ keinen Platz bzw. wechseln ständig.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass Eltern gegenüber ihren Kindern keine verlässliche Orientierung geben (können oder wollen) und somit die Sozialisationsfunktion nicht erfüllen. „Orientierung“ im Alltag findet, wenn überhaupt in der Regel situativ und orientiert an den aktuellen Interessen der Erwachsenen ausgerichtet

intervenierend, sanktionieren oder bestrafend, also mit Blick auf die aktuelle Situation für die Kinder nicht (er-)klärend statt. Aus der eigenen defizitären biographischen Erfahrung der Eltern heraus erklärt sich die grundsätzlich abwertende Haltung dem Kind gegenüber und die „Unfähigkeit“ kindliche Entwicklung motivierend und lobend zu befördern.

Das Handeln der Erwachsenen ist in diesem Sinne gekennzeichnet durch eigene biographisch geprägte Defizite, so z. B. im alltäglichen Umgang untereinander zu erkennen an unangemessener Kritik und an Verspottung statt Lob und Anerkennung, ständig wechselnden oder nicht vorhandenen Werten und Regeln oder an einer beliebigen Tagesstruktur.

5. Eltern „dysfunktionaler Familien“ sind häufig in ihrer **emotionalen Selbstregulation eingeschränkt** und benutzen (missbrauchen) ihre Kinder zur eigenen psychischen Stabilisierung.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass Eltern in Bezug auf diesen Umstand nur sehr eingeschränkt sind, kindliche Bedürfnisse wahrzunehmen. Dies zeigt sich im Alltag in Form psychischer Auffälligkeiten oder gar Erkrankungen bei den Eltern, wie z. B. in Form von Abhängigkeiten (Sucht), Zwangsstörungen, der Aufmerksamkeitsdefizitstörung oder der Borderline-Persönlichkeitsstörung.

6. „Dysfunktionale Familien“ sorgen regelmäßig für **Spaltung, Verwirrung und Orientierungslosigkeit**.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass die kindliche Orientierung durch das defizitäre Handeln der Erwachsenen und untereinander im Sinne einer schlechten „Vorbildfunktion“ die kindliche Entwicklung behindert (u. a. soziales und emotionales Lernen).

So erleben die Kinder z. B. einen sich ständig ändernden Umgang der Eltern untereinander und der Eltern zudem

nicht einheitlich zu ihnen (Zuwendung, Ablehnung). Die Gründe für diese Veränderung werden nicht benannt und sind in der Regel für die Kinder nicht selbst erkennbar (keine Ursache-Wirkung-Logik). Nicht selten wird im Sinne eines andauernden Loyalitätskonfliktes für die Kinder der jeweils andere Elternteil „denunziert“.

7. In „dysfunktionalen Familien“ gibt es (so gut wie) **keine (verlässliche) Grenzen**.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass persönliche Grenzen weder verbindlich gesetzt noch geachtet werden und damit orientierungslos und willkürlich zunächst durch die Eltern gefolgt von den Kindern überschritten (z. B. ursächlich für Haushaltsunfälle oder distanzloses Verhalten).

Dadurch ergeben sich auch für das System von Helfen und Schützen höchste Anforderungen nicht nur in Bezug auf die Arbeit im und mit dem Familiensystem, sondern auch im Sinne des institutionellen Kinderschutzes an das Hilfe- bzw. Schutzangebot selbst. Indem Eltern und Kinder „gewohnt“ sind und zudem „unklare“ Grenzen ständig zu überschreiten, bringen sie auch Professionelle immer in die Nähe und Gefahr von Grenzüberschreitungen (Fürsorge und Aufsicht, Distanz und Nähe, Macht und Gewalt).

8. **Unangemessene verbale und körperliche Kommunikation** insbesondere in Bezug auf Alter, Entwicklungsstand oder Situation (u. a. Stil und Ton, Überreaktion vs. Reaktionslosigkeit) sind im Alltag situationsprägend.

D. h. mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls, dass die Art und Weise der Kommunikation der Eltern mit ihren Kindern zutiefst Ausdruck einer zumeist vernachlässigenden erzieherischen und betruerischen Grundhaltung sowie mangelnder oder gar fehlender Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion und Empathie dem Kind gegenüber sind.

3. Hilfe und Schutz für Kinder und deren Eltern

1. Eltern helfen ist der beste Kinderschutz

Im Sinne von notwendiger und geeigneter Hilfe oder erforderlichem Schutz für die betroffenen Kinder werden weder allein die Stärkung der Kinder in dieser Situation noch deren Herausnahme aus dieser Situation die „Mechanik“ der „dysfunktionalen Familie“ nachhaltig verändern.

Es ist eher neben den beiden genannten Optionen angezeigt auf Hilfen oder Interventionen zurückzugreifen, die die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Selbstwahrnehmung und Selbstregulation verbessern.

Hilfs- und Interventionsangebote für die Eltern sollten vorrangig darauf ausgerichtet sein, einen selbstkritischen und ressourcenorientierten Blick auf die eigene Biografie, in der Folge auf die Kommunikation und Interaktion untereinander und zum Kind zu ermöglichen.

2. Biographiearbeit hilft verstehend zu verändern

Es muss gelingen die Auseinandersetzung der Eltern mit dem eigenen biographischen Werden anzuregen, um in der Folge (wieder) die Wahrnehmung für (eigene) kindliche Bedürfnisse entwickeln zu können und damit Empathie für Tochter und Sohn.

3. Alltagsbegleitung und Entlastung

Da Eltern dies selbst bei vorhandener Bereitschaft und Unterstützung nicht kurzfristig schaffen, braucht es zunächst alternativ verlässliche Betreuungs- bzw. Begleitangebote für das Kind als Bedingung zur Verbesserung der Beziehungsgestaltung (u. a. Kindertagesbetreuung, Freizeitangebote, soziale Gruppenarbeit, Eltern(-Kind-) Gruppe, anleitende Beratung, Video-Home-Training,).

D. h., dass die betreffenden Kinder über entsprechende Betreuungs- bzw. Hilfeangebote, zunächst ggf. inklusiv im Rahmen der Nutzung bereits vorhandener Regelangebote insbesondere der Kindertagesbetreuung oder Schule oder

Freizeit, alternative Lernfelder angeboten bekommen und dies nicht in Konkurrenz zur Familie sondern unter Einbindung der Eltern.

Zur Verbesserung ihrer Erziehungs- und Betreuungskompetenz der Eltern braucht es neben einer eher mittelfristig angelegten sozialpädagogisch indizierten „Alltagbegleitung“. Diese sollte jedoch grundsätzlich ergänzt werden durch ein therapeutisch angelegtes Setting zur Gewährleistung einer nachhaltigen Haltung- bzw. Verhaltensänderung.

4. Auch Helfer*innen müssen gut versorgt sein

Im Zusammenhang mit regellosem, spaltendem und grenzüberschreitendem Verhalten der Eltern (und auch der Kinder) wird deutlich, dass das Helfer*innensystem für sich selbst verbindliche Verfahren und Grenzen beschreiben bzw. in Form von Konzepten festschreiben und Schutzkonzepten im Einzelfall vereinbaren muss, wie mit jeglicher Form von Grenzüberschreitung im Helfer*innensystem, gegenüber den Familien und in den Familien umzugehen ist. Ein solcher Handlungsrahmen für Fachkräfte gibt gleichermaßen auch für Kinder und Eltern sozial lernend Orientierung.

4. Fazit

Um den Mechanismen und die Wirkungen „dysfunktionaler Familien“ sozialpädagogisch und erzieherisch begegnen zu können ist es erforderlich, diese als solche zu erkennen und zu verstehen. Dies setzt insbesondere diagnostische Kompetenzen (z. B. in diesem Kontext: Anamnese, Genogramm- und Biographiearbeit, Gesprächsführung, Reflexionsbereitschaft) bei den Fachkräften sowohl der Sozialen Diensten der Jugendämter als auch der Freien Träger der Jugendhilfe voraus.

Hilfe und Unterstützung im Kontext dysfunktionaler Familien müssen und können nur erfolgreich auf der Basis von Elementen der Selbsterfahrung und Selbstreflexion (nicht belehrend sondern übend und selbsterkennend) sowie Selbstverantwortung zu Verbesserung des Erkennens von Ursache-Wirkung-Zusammenhängen konzipiert und durchgeführt werden (u. a. über Formen der aktiven Beteiligung z. B. an Hilfeplanung, Gefährdungseinschätzung, Familienkonferenz, Video-Home-Training, Selbsthilfe).

In diesem Kontext braucht es grundsätzlich ein Mindestmaß an Bereitschaft und Fähigkeit auf Seiten der Eltern zur Mitwirkung. Auch auf Seiten der Helfer*innen ist die Bereitschaft bereichsübergreifend abgestimmte und vereinbarte Verbindlichkeiten im Rahmen von Hilfe- oder Schutzplanung (Wer macht was bis wann mit wem und ggf. mit welchen Folgen bei Nichteinhaltung?) kontinuierlich zu kontrollieren Bedingung. Bei Bedarf, heißt u. a. bei andauernder Gefährdung, braucht es entsprechende Anpassungen und ggf. angemessene sowie zeitnahe Interventionen zur Klärung möglicher und notwendiger Perspektivoptionen für Kindern ggf. auch unter familiengerichtlicher Beteiligung.